



Satzung für die Musikschule der Stadt Frechen vom 22.07.1981
(in der Fassung der 3. Änderung vom 26.10.1995)

Präambel

Die Stadtvertretung der Stadt Frechen hat in der Sitzung vom 31.03.1981 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW Seite 594/SGV NW 2023) folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- 1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Frechen getragene öffentliche Einrichtung mit dem Namen „Musikschule der Stadt Frechen“.
- 2) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Frechen.
- 3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

§ 2
Aufgaben

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2a
Gemeinnützigkeit

- 1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Maßnahmen der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Maßgabe dieser Satzung (§ 2) und des 1. WbG NW.
- 3) Die Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frechen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule.



- 5) Die Stadt Frechen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks zur Förderung der Bildung und Erziehung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zuständigkeiten der Stadtvertretung und des Kulturausschusses

- 1) Der für die Angelegenheiten der Musikschule zuständige Fachausschuss der Stadtvertretung ist der Kulturausschuss, unbeschadet der nach § 28 Gemeindeordnung NW sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Frechen getroffenen Zuständigkeitsregelungen.
- 2) Der Kulturausschuss berät in allen Angelegenheiten der Musikschule, die von der Stadtvertretung oder gemäß der Zuständigkeitsordnung von einem anderen Ausschuss zu entscheiden sind.
- 3) Im übrigen entscheidet der Kulturausschuss über alle die Musikschule betreffenden Grundsatzfragen. Er legt insbesondere die Grundsätze für die Organisation und die Arbeit der Musikschule sowie die Struktur des Unterrichtsangebotes fest.

§ 4

Leiter der Musikschule

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 5

Musikschulbeirat

- 1) Der Musikschulbeirat gibt dem Träger der Musikschule Empfehlungen, insbesondere zu den Lernbedingungen in der Musikschule, zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, zur Veranstaltungskonzeption und zur mittel- und langfristigen Musikschularbeit. Der Musikschulleiter unterrichtet den Musikschulbeirat über alle wichtigen Musikschulangelegenheiten.
- 2) Dem Musikschulbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Musikschulleiter oder sein allgemeiner Vertreter,
 - b) der für die Kultur zuständige Beigeordnete oder ein anderer Vertreter des Schulträgers,
 - c) ein von der Versammlung der pädagogischen Mitarbeiter in der Musikschule gewählter Vertreter,
 - d) ein von der Versammlung der Musikschüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählter Vertreter und
 - e) ein von der Versammlung der Erziehungsberechtigten der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählter Vertreter.



Die Mitglieder zu c) bis e) sind aus dem Kreis der Berechtigten in Urwahl zu wählen. Für die Mitglieder zu c) bis e) ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Wahlzeit ist gleichlautend mit dem Schuljahr an der Musikschule. Im Übrigen gibt sich der Musikschulbeirat eine Geschäftsordnung, die auch das Wahlverfahren näher regelt.

- 3) Dem Musikschulbeirat gehören als beratende Mitglieder an: Der Vorsitzende des Kulturausschusses und der stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses.
- 4) Den Vorsitz im Musikschulbeirat führt der zuständige Beigeordnete.
- 5) Eine Sitzungsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 6 Lehrkräfte

- 1) An der Musikschule der Stadt Frechen sind hauptamtliche/ hauptberufliche und nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkräfte tätig.
- 2) Der Leiter der Musikschule sowie die hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrkräfte der Musikschule sind Bedienstete der Stadt Frechen.
- 3) Mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen können auch entsprechend vorgebildete nebenamtliche/ nebenberufliche Lehrkräfte beauftragt werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Lehraufträgen.

§ 7 Teilnehmer, Gebühren und Honorare

- 1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- 2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- 3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnehmer und der Honorare für die nebenamtlichen/ nebenberuflichen Lehrkräfte richtet sich nach der Gebührensatzung und Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Frechen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12.08.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Musikwerk der Stadt Frechen vom 17.12.1971 außer Kraft.